

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1886 und 1887.

Monate.	1886.	1887.	1887.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,389,938. 45	1,563,183. 32	173,244. 87	—
Februar . . .	1,606,247. 22	1,809,262. 78	203,015. 56	—
März . . .	1,814,387. 74	2,133,125. 43	318,737. 69	—
April . . .	1,814,829. 65	1,915,416. 33	100,586. 68	—
Mai . . .	1,824,213. 59	1,971,041. 84	146,828. 25	—
Juni . . .	1,651,076. 07	1,918,209. 67	267,133. 60	—
Juli . . .	1,705,446. 27	1,984,789. 54	279,343. 27	—
August . . .	1,740,607. 46	1,812,631. 52	72,024. 06	—
September . .	1,929,883. 32	2,411,009. 31	481,125. 99	—
Oktober . . .	2,212,343. 67	2,267,981. 63	55,137. 96	—
November . .	2,053,842. 32			
Dezember . .	2,521,319. 68			
Total	22,264,635. 44	—	—	—
auf Ende Oktbr.	17,689,473. 44	19,786,651. 37	2,097,177. 93	—

Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Oktober 1887.

Tarif-
nummer.

- 44/44^a. Weinflaschen jeder Färbung (aus Bouteillenglas) sind nach Nr. 44^a des Tarifs zu verzollen; alle andern Gattungen Glaswaaren aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas (inbegriffen diejenigen mit röthlich-brauner Färbung, wie z. B. Einmachgläser, Apothekerfläschchen, viereckige Fläschchen) fallen dagegen unter Nr. 44 des Tarifs.
82. Sog. Pappendeckel aus Lederabfällen.
126. In den Tariferläuterungen sind die Worte: „Materialien mit Ausnahme solcher von ganz unwesentlichem Belang, wie z. B. Stifte, Knöpfe u. dgl. von Schmiedeisen“ zu streichen und dafür beizusetzen: „Metallen als Eisen (siehe übrigens NB. nach 131^a des Tarifs)“.
127. Dekorationsgegenstände aus Gußeisen in Form von antiken Waffen. — In den Tariferläuterungen sind die Worte „Materialien, sofern diese wesentliche Bestandtheile bilden oder aus anderem Metall als Schmiedeisen bestehen“ zu streichen und dafür beizufügen: „Metallen als Eisen (s. übrigens NB. nach Nr. 131^a des Tarifs)“.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 23. bis 29. Oktober 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Lausanne 1, Chaux-de-Fonds 1, Biel 2.

Scharlach. Genf 1, Basel 1, Lausanne 1.

Diphtheritis und Croup. Basel 1, Biel 1.

Keuchhusten. —

Rothlauf. —

Typhus. Bern 1, Lausanne 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 20

über die

ansteckenden Krankheiten der Haustiere

in der

Schweiz

vom 16. bis 31. Oktober 1887.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; W = Weiden; P = Pferde; R = Rindvieh; Schw = Schweine;
Z = Ziegen; Schf = Schafe; H = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Lungenseuche.

Zürich. Bez. **Andelfingen**, *Nohl*. Der Stallbann ist auf drei Ställe beschränkt worden; die mit dem verseuchten Zuchtochsen in Neuhausen (siehe Bulletin Nr. 19) in Berührung gekommenen 2 R bleiben während 12 Wochen in besonderem Stalle abgesperrt.

Rauschbrand.

Zürich. Bez. **Winterthur**, *Wülflingen*, 1 R abgethan, 2 R abgesperrt.

Freiburg. Bez. **Glane**, *Siviriez*, 3 R umgestanden.

Gesammttotal 4 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Zürich**, *Aesch*, 1 R umgestanden; Bez. **Uster**, *Volketsweil*, 1 R umgestanden, 2 R, 1 Z abgesperrt. — **Total 2 R** umgestanden.

Bern. Bez. **Münster**, *Seehof*, 1 R; Bez. **Bern**, *Köniz*, 1 R und 1 P; Bez. **Saanen**, *Saanen*, 1 R; Bez. **Pruntrut**, *Asuel*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Vicques*, 1 R — **Total 5 R, 1 P** umgestanden.

Solothurn. Bez. **Lebern**, *Bettlach*, 1 R umgestanden.

Aargau. Bez. **Zofingen**, *Zofingen*, 1 R umgestanden. — Infektion vermuthlich durch Untergrund und Boden des betreffenden Stalles. — Aushebung und Zerstörung des hölzernen Stallbodens; Erstellung eines neuen Untergrundes und eines Cementbodens.

Gesammttotal 10 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. **Winterthur**, *Zell*, 3 St, (8 R*). — Infektion ist auf frühere Fälle zurückzuführen. — Stall- und Ortsbann.

St. Gallen. Bez. **Unter-Toggenburg**, *Oberuzwyl*, 1 St, (10 R*); *Jonschwyl*, 1 St, (9 R*), Bez. **Wil**, *Wil*, 1 St, (13 R*), *Bronschhofen*, 2 St, 12 R, *Oberbüren*, 1 St, (13 R*). — **Total 6 St, 57 R**, wovon (45 R*).

Thurgau. Bez. **Münchweilen**, *Bettwiesen*, 1 St, 5 R, 2 Schw, *St. Margarethen*, 1 St, 6 R, *Toos*, 1 St, (4 R*); Ursprung in letzterm Falle unermittelt. — **Total 3 St, 15 R, 2 Schw**, wovon (4 R*).

Tessin. Durch den Grenzthierarzt in Locarno wurden zwei zur Einfuhr bestimmte Rinder wegen Maul- und Klauenseucheverdacht zurückgewiesen.

Gesammttotal 12 Ställe, 82 Stück Vieh.

Verminderung seit 15. Oktober 16 „ 106 „ „

Rotz und Hautwurm.

Freiburg. Bez. **Saane**, *Ecwillens*, 1 P, *Freiburg*, 1 P — **Total 2 P** verdächtig.

Gesammttotal 2 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. *Winterthur*, *Winterthur*, 1 Schw abgethan, 1 Schw verdächtig.

Appenzell A. Rh. Bez. *Hinterland*, *Hundwil*, 1 Schw abgethan, *Stein*, 1 Schw abgethan, 2 Schw abgesperrt. — **Total 2 Schw** abgethan.

Waadt. Bez. *Echallens*, *Vuarrens*, 1 Schw abgesperrt; Bez. *Lausanne*, *Prilly*, 3 Schw umgestanden.

Gesammttotal 6 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 10 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Bern. Zwei Bußen von je Fr. 10 (ungenau Ausstellung von Gesundheitsscheinen); eine Buße von Fr. 10 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Luzern. Fünf Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Zug. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine).

Basel-Stadt. Eine Buße von Fr. 10 (Umgehung der grenztierärztlichen Untersuchung).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 10 (Anstand betreffend Gesundheitsschein).

Tessin. Eine Buße von Fr. 90 (Gebrauch gefälschter Gesundheitsscheine).

Waadt. Vier Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 5 (Fleischverkauf ohne Gesundheitsschein); eine Buße von Fr. 20 und eine solche von Fr. 10 (vorschriftswidrige Ausstellung von Gesundheitsscheinen).

A u s l a n d.

Belgien. September: *Rotz und Hautwurm*, 14 Fälle; *Lungenseuche*, 39 Fälle; *Wuth*, 8 Fälle; *Rauschbrand*, 1 Fall;

Milzbrand, 13 Fälle; *Rothlauf der Schweine*, 107 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 6 Fälle.

Frankreich. September: *Lungenseuche*, in 20 Departements 110 Thiere als verseucht abgethan (Hochsavoyen 4 Fälle auf einer Alpweide); *Maul- und Klauenseuche*, 2 Departements; *Milzbrand*, 18 Departements (Doubs 1 Fall, Jura 11 Fälle); *Rauschbrand*, 12 Departements (Doubs 7 Fälle); *Rotz und Hautwurm*, in 27 Departements circa 50 Pferde abgethan (Doubs 1 Fall, Jura 1 Fall); *Wuth*, in 33 Departements 142 Hunde, 4 Katzen abgethan, 8 Stück Rindvieh umgestanden (Jura 1 Fall).

Württemberg. September: *Milzbrand*, 33 Fälle; *Rauschbrand*, 4 Fälle; *Lungenseuche*, Ende September 14 Thiere der Ansteckung verdächtig; *Rotz*, 4 Fälle, Ende des Monats 3 Thiere der Seuche und 75 Thiere der Ansteckung verdächtig; *Räude*, 2397 Schafe verseucht und verdächtig.

Oesterreich-Ungarn. 31. Oktober:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Rausch- und Milzbrand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	1	20	1	1	—
Mähren	9	5	—	—	—
Böhmen	21	9	1	1	—
Nieder-Oesterreich	1	6	—	1	1
Salzburg	—	—	—	1	—
Schlesien	2	—	—	—	—
Tyrol u. Vorarlberg	1	1	—	—	—
Küstenland	—	—	—	1	—
Ober-Oesterreich .	1	—	—	—	—
Ungarn (25. Okt.)	5	1	7	23	2

Oesterreich-Ungarn war am 31. Oktober frei von der *Rinderpest*.

Italien. 3. bis 9. Oktober: *Rausch- und Milzbrand*, circa 100 Fälle; *Rotz*, 8 Fälle.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß dem amtlich publizirten Bundesrathsbeschlusse vom 6. Oktober abhin **Gesuche um Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen** von der Originalfaktor begleitet sein müssen, deren Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern des Absenders durch gehörig beglaubigte Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde nachgewiesen ist.

Vom **1. November nächsthin** hinweg wird das Finanz- und Zolldepartement solche Rückvergütungsbegehren, die nicht von den erforderlichen Belegen (Zollquittung oder Frachtbrief, Produktionszeugniß [certificat de fabrication] und beglaubigte Originalfaktor) begleitet sind, nicht mehr in Betracht ziehen können. Ebenso ist erforderlich, daß das zudienende Produktionszeugniß (certificat de fabrication) von der Eintrittszollstätte abgestempelt sei.

Die Beglaubigung der Fakturen hat folgendermaßen zu lauten:

„Der Unterzeichnete ¹⁾ erklärt hiemit, daß
 „die vorstehende Faktur mit den Geschäftsbüchern des Hauses
 „. in, von welchen er zu diesem Be-
 „hufe persönlich Einsicht genommen hat, übereinstimmend ist.“²⁾“

Bern, den 20. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

¹⁾ Notar, Maire, Präsident der Handelskammer oder Direktor der indirekten Steuern.

²⁾ Die Unterschrift dieser Beglaubigung muß durch den schweizerischen Konsul des betreffenden Konsularkreises legalisirt sein.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Spritsendungen, die zur absoluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seite des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung in Quantitäten von 130 Kilo (150 Litern, aufwärts und ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Marke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95 % (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend;
2. Primasprit, 94/95 %, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend;
3. Feinsprit, 94/95 %, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Marken Breslaus oder Prags entsprechend.

Dieser Qualitäts-Abstufung gemäß hat der Bundesrath drei verschiedene Preise für die Monopolsprite festgesetzt und es muß sich die Alkoholverwaltung die Effektuirung der eingehenden Aufträge aus den jeweilig vorhandenen Vorräthen der verlangten Sorte ausdrücklich vorbehalten.

Alle Bestellungen sind an die Alkoholverwaltung in Bern zu richten und es geht die Fracht ab Grenzdepot Basel, Romanshorn oder Buchs bis auf Weiteres zu Lasten der Käufer.

Bei gewünschter oder nöthig werdender Effektuirung ab einem der Depots Zürich, Aarau, Olten, Solothurn, Burgdorf und Mettmenstetten wird also bis auf Weiteres die Frachtdifferenz ab nächster Grenzstation dem Käufer berechnet.

Die Alkoholverwaltung verkauft die Monopolsprite vorläufig in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fässern, und nur für sofortige Lieferung; bei der Bestellung hat der Käufer anzugeben, ob er die Gebinde kaufweise oder leihweise von der Alkoholverwaltung zu beziehen wünscht oder dieselben selbst liefern will.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten Gebinde werden als Kaufgebände zu den vom Bundesrathe jeweilig publizirten Preisen fakturirt.

Wenn der Besteller eines Leihgebändes dasselbe innerhalb Monatsfrist demjenigen Lagerhause, welches die Bestellung ausgeführt hat, unbeschädigt und franko retournirt (die betreffenden Gebinde dürfen nicht angebohrt sein und sollen sorgfältig verspundet abgeliefert werden), so kann er bei dieser Rücksendung den vollen, für das Gebinde berechneten Betrag per Nachnahme zurückerheben. Nach Ablauf eines Monats werden diese Gebinde nicht mehr zurückgenommen.

Wünscht Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern so hat er dies, wie vorstehend bemerkt, in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, sofort bezeichnen. Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versands, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebändes verursachtes Manko oder für Färbung der Sprite, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach der bei Absendung im betreffenden Lagerhause ermittelten wirklichen Alkoholstärke und dem Nettogewicht der Spiritusfüllung auf Basis der eidg. Umrechnungstabellen.

Für Reise-Calos, resp. Abgänge am Bruttogewicht, haftet die Alkoholverwaltung nicht und verweist diesbezüglich auf die Transportreglemente der Eisenbahnen.

Taradifferenzen über 2% an Kauf- oder Leihgebänden werden von der Alkoholverwaltung ersetzt, sofern dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen

und vom Empfänger reklamirt werden, immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung bestätigt ist.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorauszahlung derselben nicht beliebt wird, auf der Waare nachgenommen und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt dagegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovisionen den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung franko und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich:

bei Bestellung eines ganzen Fasses (ca. 650 Liter)	auf Franken	750,
„ „ „ halben Fasses (ca. 340 Liter)	„ „	400,
„ „ „ Viertelfasses (ca. 160 Liter)	„ „	180.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. Oktober 1887.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Verzeichniß der gegenwärtigen provisorischen Depots:

Basler Lagerhausgesellschaft	. . .	in Basel.
Lagerhausverwaltung der S. C. B.	. . .	„ „
„ „ N. O. B.	. . .	„ Romanshorn.
„ „ V. S. B.	. . .	„ Buchs.
Petrollager-Gesellschaft	. . .	„ Zürich.
Lagerhaus der Centralschweiz	. . .	„ Aarau.
„ „ „	. . .	„ Olten.
„ des Kantons Solothurn	. . .	„ Solothurn.
„ Fröhlicher & Glutz	. . .	„ Solothurn.
„ E. Aeschlimann	. . .	„ Burgdorf.
„ J. Syfrig	. . .	„ Mettmenstetten.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eigenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer **andern** Lebensversicherung als beim Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme, an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundes-subvention Antheil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesblatt Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiemit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1887 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November nächsthin** an das Centralkomitee des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nöthig, sämmtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1887 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speziell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidg. Beamten und Angestellten mit **andern** Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eigenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hiebei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidg. Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eigenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben **aber noch** bei einer **andern** Lebensversicherungsgesellschaft betheiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von Fr. 5000 Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statuten-gemäß auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung, genau angegeben werden.

Das Centralkomitee des Versicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienantheile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft ertheilen.

Bern, den 20. Oktober 1887.

Schweiz. Departement des Innern

Bekanntmachung.

Die nachstehend verzeichneten Beilagen zum Jahresband der schweizer. Statistik pro 1886 können bei dem **Büreau für Handelsstatistik, alte Insel, Bern**, auch **einzeln** bezogen werden, gegen Einsendung des Kostenpreises in baar oder in schweizerischen Briefmarken. Die Zusendung der fraglichen, in Farbendruck erschienenen Tabellen etc. erfolgt amtlich für Besteller im Inland; für das Ausland tritt der betreffende Postzuschlag hinzu.

1. Zollkarte der Schweiz in vier Farben, Maßstab $\frac{1}{500000}$, mit Angabe sämtlicher Haupt- und Nebenzollstätten, Zollbezugsposten und Niederlagshäuser, und mit Spezialkarten der Kantone Genf und Tessin und von Basel-Stadt (Maßstab $\frac{1}{250000}$); Preis: **40 Cts. per Exemplar.**

2. Graphische Tabellen in sechs Farben:

- a. über den Spezialhandel und den Effektivhandel der Schweiz mit den verschiedenen Ländern in den Jahren 1885 und 1886; Preis: **25 Cts. per Exemplar.**
- b. über den Spezialhandel und den Effektivhandel der Schweiz (Total) pro 1885 und 1886, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der schweiz. Zollverwaltung von 1850 an bis und mit 1886; Preis: **25 Cts. per Exemplar.**

Die graphischen Tabellen können — so lange Vorrath — sofort bezogen werden, die Zollkarte wird erst gegen Ende November in zweiter Auflage erscheinen. Bestellungen auf solche beliebe man jedoch unverzüglich an die vorstehend genannte Adresse aufzugeben, damit die Auflage allfällig entsprechend verstärkt werden kann.

Bern, den 3. November 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der vom eidg. Zolldepartement herausgegebene

Jahresband der Handelsstatistik der Schweiz pro 1886

(ca. 73 Bogen Großquart) wird demnächst im Drucke erscheinen. Abonnemente auf das betreffende Werk, sowie auf die bereits erschienene

Tabelle der Einheitswerthe pro 1886

(14 Bogen in 8^o) nehmen entgegen:

- a. sämtliche Postbüreaux der Schweiz,
- b. das Büreau für Handelsstatistik, alte Insel, Bern,

welch' letzteres auf Wunsch hin über den Inhalt und die Eintheilung etc. der Handelsstatistik pro 1886 nähere Mittheilungen machen wird.

Abonnementsbedingungen.

- 1) Handelsstatistik pro 1886 Fr. 5. — per Exemplar.
- 2) Tabelle der Einheitswerthe pro 1886 Fr. —. 80 per Exemplar.

Nach Entrichtung des Kostenbetrages in baar oder in schweizer. Postmarken erfolgt unverzüglich die Zusendung der bestellten Werke, auf besondern Wunsch hin auch gegen Postnachnahme.

Abonnenten im Inland erhalten die Imprime amtlich zugestellt; für das Ausland tritt der entsprechende Postzuschlag für Frankatur hinzu.

Bern, den 14. Oktober 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 12. August d. J. hat die königlich italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß im September 1888 auf Veranlassung der königlichen Regierung in Portici eine internationale Konkurrenz für Obsttarren stattfinden werde, und zwar nach der Verordnung des italienischen Ministeriums vom 15. September bis spätestens 15. Oktober 1888.

Die schweizerischen Bahnverwaltungen haben für den Transport der für diese Ausstellung bestimmten Gegenstände die im Ausstellungsregulativ vom 8. April 1862 vorgesehene Taxermäßigung gewährt. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ertheilt auf Verlangen bereitwilligst nähere Auskunft über die Konkurrenzbedingungen.

Bern, den 10. Oktober 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885 folgende Aspiranten als wählbar für eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet erklärt:

- 1) Herrn Theodor Meyer, von Fällanden (Zürich).
- 2) „ Heinrich Arbenz, von Andelfingen (Zürich).

Bern, den 31. Oktober 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement:

Abtheilung: Forstwesen.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine

Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in per italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche piejengen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat Oktober 1887.

Als Unteragenten sind gestrichen worden:

Von der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

Hr. Franz Spieß-Kubly in Glarus.

Von der Agentur **J. Leuenberger** in **Biel**:

Hr. Antonio Gagliardi in Lugano.

Von der Agentur **Ph. Rommel & Cie.** in **Basel**:

Hr. Christ. Balmer in Aarmühle.

Bern, den 29. Oktober 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.**

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Bauer & Müller**, Nachfolger von **M. Goldsmith**, in **Basel**, hat auf Ende Dezember vorigen Jahres auf ihr Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb zu Ende des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 27. Juni 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.**

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 100, vom 29. Oktober 1887.

Rechtsdomizil einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregister. Bekanntmachung des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements, Abtheilung Auswanderungswesen. Fabrik- und Handelsmarken. Ausdehnung der Haftpflicht. Handelsregister: Rekursentscheid. Gesetzgebung: Belgien. Pariser Weltausstellung. Der Handel mit Bulgarien. Gold- und Silberwaaren-Kontrolle in Frankreich. Export nach Brasilien. Italienische Handelskammern im Auslande. Stickerei-Industrie. Situation fremder Banken.

№ 101, vom 2. November 1887.

Handelsregister. Bekanntmachung des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements, Abtheilung Auswanderungswesen. Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartements. Bekanntmachung der schweiz. Postverwaltung. Tableau über den Handel mit Gold- und Silberabfällen. Wochensituation und spezieller Ausweis der schweiz. Emissionsbanken. Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft bei den schweiz. Emissionsbanken. Verkehr der Centralstelle mit den Konkordatsbanken. Erhöhung der Notenemission der Bank in Basel. Handel mit Gold- und Silberabfällen. Zugverkehr der schweiz. Eisenbahnen im September. Bundesrathsverhandlungen. Veredlungsverkehr. Ausdehnung der Haftpflicht. Handelspolitisches. Handelsmuseen. Ausstellungen: Barcelona, Melbourne, Paris. Fabrikinspektion in Deutschland. Arbeitslöhne der Frauen in Deutschland. Handelslage Madagaskars. Die Erneuerung der Handelsverträge. Gewerbliche Berufsbildung in Italien. Katalog der italienischen Exporteure in England. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1887
Date	
Data	
Seite	238-254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 716

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.